

Ansicht ausgesprochen, daß es in Sachsen in öconomischer Hinsicht nicht so dunkel aussähe, daß man das Prometheuslicht öconomischer Aufklärung aus dem Auslande zu entnehmen genöthigt gewesen wäre. Wenn dies aber zu dem Zwecke geschehen ist, um die doctrinären Vorzüge und Einrichtungen des Auslandes kennen zu lernen, so würde gewiß die darauf verwendete Summe besser auf die Herstellung und Einrichtung der Anstalten selbst verwendet worden sein. Ich glaube jedoch in dieser Beziehung einen Aufschluß im Laufe der Debatte erhalten zu haben, indem geäußert worden ist, daß die Anstellung den Zweck gehabt habe, die Kenntniß jener Institute für Sachsen auch practisch geltend zu machen. Hierin würde ein erfreuliches Geschenk für unsere Deconomie liegen; denn es giebt allerdings einige Anstalten im Auslande, nach denen der sächsische Bauernstand sich sehnt hat, für deren Einführung in Sachsen oft Wünsche an die hohe Staatsregierung gebracht worden sind. Uebrigens will ich mir erlauben, mich noch angelegentlich für den Antrag des Abgeordneten Grafen v. Ronnow zu verwenden, und führe hier zunächst die Gründe für ihn an, die von einer andern Seite bei anderer Gelegenheit vorgebracht worden sind, als nämlich von den Mittelbehörden gesprochen wurde. Die Vereine, welchen die Verwendung dieser Summe zuzuweisen ist, stehen in ganz gleichen Verhältnissen. Man hat damals angeführt, daß diese dem Volke näher ständen und die Bedürfnisse desselben mehr kennten. So werden auch die Bezirksvereine gewiß besser beurtheilen können, wie und zu welchem Zwecke die Summe zu verwenden sei; ihnen dürften sie daher eher anzuvertrauen sein, als dem entfernter stehenden Directorium des Hauptvereins und dem Ministerium. Fürchtet dieses die Erschwerung seiner Verantwortlichkeit, so geht in der That keine größere Verantwortlichkeit aus der Annahme des v. Ronnow'schen Antrags hervor; denn beschließt die Ständeversammlung dies, so wird das Ministerium nichts weiter zu verantworten haben, als daß es die Summe diesen Bezirksvereinen zugewiesen hat. Ich erblicke in der Wirksamkeit der Bezirksvereine auch noch eine billige Aufmunterung ihrer Thätigkeit. Allerdings stehen die Bezirksvereine nicht im Zustande der Abhängigkeit, wie der Abgeordnete Rittner bemerkte; allein es ist nicht zu verkennen, daß sie einen großen Theil ihrer Thätigkeit bloß den Anträgen, welche von Seiten des Hauptvereins an sie gestellt werden, widmen müssen, und daß diese so vielfältig und eigenthümlich sind, daß oft der Wunsch rege geworden ist, mehr Zeit andern und solchen Erörterungen widmen zu dürfen, von denen sie glauben können, daß sie für das Land von größerer Nützlichkeit sein würden. Schließlich kann ich nicht umhin, meine Herren, Ihre Aufmerksamkeit nochmals auf den constitutionellen rechtlichen Grund zurückzuwenden, welchen ich im Anfange meiner Worte, welche ich mir an Sie zu richten erlaubte, zu Ihrer Erwägung anheimgegeben habe. Ich muß nochmals erinnern, daß das Postulat, welches das Ministerium jetzt im Budjet an uns richtet, ohne Zustimmung der Stände schon verwendet worden ist. Der Grund, durch den das Ministerium dies zu entschuldigen suchte, daß nämlich die frühere Ständeversammlung bereits das Ministerium dazu ermächtigt hätte,

ist, wie ich mich inzwischen genau überzeugt habe, unrichtig. Im Jahre 1840 hat die Deputation, welche über den Vorschlag der Staatsregierung Bericht erstattete, sich dahin ausgesprochen, daß sie mit der Ansicht der Staatsregierung einverstanden sei: daß ein theoretisch und practisch gebildeter Deconom angestellt werden soll. Allein die Kammer hat diesen Antrag nicht zum Beschluß erhoben, sie hat überhaupt über denselben gar nicht abgestimmt, und es kann daher nicht gesagt werden, daß die Zustimmung einer frühern Ständeversammlung zu Errichtung dieser neuen Stelle erlangt worden wäre. Unser ständisches Bewilligungsrecht ist ohnedem in anderer Richtung sehr beschränkt, wo die Kammer keine Kraft hat, mit Erfolg zu ändern und zu verweigern. Hier aber haben wir das Recht, zu verweigern, und um dieses Recht durch die That zu schützen, da, wo es angegriffen und verletzt worden ist, so muß ich darauf zurückkommen, die Verweigerung dieser Position als eine constitutionelle Pflicht zu betrachten.

Staatsminister v. Zeschau: Es sind bereits verschiedene Bedenken gegen den Antrag des Herrn Grafen v. Ronnow geltend gemacht worden, und da wohl auch diejenigen Mitglieder der geehrten Kammer, die diese Bedenken nicht theilen, damit einverstanden sein dürften, daß der Antrag nicht hinlänglich motivirt sein möchte, um demselben ohne weiteres beizutreten und die fraglichen 4000 Thaler als zur Vertheilung unter die Bezirksvereine in ganz gleichen Summen zu bezeichnen, so bemerke ich deshalb Folgendes: Die Staatsregierung ist damit einverstanden, daß, wie bereits vom Herrn Staatsminister des Innern geäußert worden ist, diesen Vereinen eine etwas größere Freiheit in der Verwendung der ihnen zur Disposition gestellten Summen gewährt werden könne. Es scheint mir aber, man würde den Zweck vollständig erreichen, wenn die geehrte Kammer sich für den Antrag des Abgeordneten v. Zeschau erklärte, der im Allgemeinen dahin geht, es möge die Staatsregierung in Erwägung ziehen, ob nicht ein erhöhtes Postulat für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten überhaupt zu stellen sei; wenn diesem Antrage noch als Motiv hinzugefügt würde, damit die Bezirksvereine mit den nöthigen Mitteln versehen werden könnten, um aus eigenem Antriebe Versuche anzustellen und andere zweckentsprechende Verwendungen eintreten zu lassen. Dadurch würde die Absicht des fraglichen Antrags in der Hauptsache verwirklicht und die Ansicht der geehrten Kammer auf eine weniger bedenkliche und weniger bestimmte Weise zur Kenntniß der Staatsregierung gebracht. Was übrigens noch über die fragliche Anstellung geäußert worden ist, so unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß nach alle dem, was in den Landtagsacten darüber bereits früher niedergelegt worden ist, die Meinung der Kammer dahin ging, daß eine solche Anstellung erfolgen möge. Nur über einen Punkt können Zweifel erregt werden, nämlich daß diesem Individuum die Staatsdienereigenschaft beigelegt worden ist. Das ist ein Punkt, den die Staatsregierung auch der geehrten Kammer ganz offen dargelegt und gleichzeitig die Gründe angegeben hat, weshalb es nicht thünlich war, das bezeichnete Individuum zu erlangen, ohne ihm diese Eigenschaft beizulegen. Es